NÖ Heizkostenzuschuss 2026/2027

GS5-GF-56/008-2026 gemäß § 5 NÖ Familiengesetz

Richtlinien – gültig ab 11.11.2026

I. Präambel

Der NÖ Heizkostenzuschuss wurde vom Land Niederösterreich eingerichtet um jene Menschen zu erreichen, für die die Heizkosten jährlich eine finanzielle Herausforderung darstellen. Es werden daher gezielt einkommensschwache Haushalte unterstützt.

Für die Heizperiode 2026/2027 hat die NÖ Landesregierung einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von **150 Euro** beschlossen.
Die Antragsfrist läuft vom 11. November 2026 bis zum 31. März 2027.

II. Antragstellung

1. Antragsformulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Soziales und Generationenförderung, GS5), bei den NÖ Bezirkshauptmannschaften, den NÖ Magistraten und den NÖ Gemeindeämtern sowie im Internet unter https://www.noe.gv.at/noe/SeniorInnen/Antrag_NOe_Heizkostenzuschuss_2026_2027.pdf erhältlich.
2. Zur Antragstellung sind ausschließlich Menschen mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich berechtigt.
3. Anträge können pro Heizperiode ab 11. November 2026 bis spätestens 31. März 2027 samt den erforderlichen Nachweisen nur bei der NÖ Hauptwohnsitzgemeinde gestellt werden.
4. Die Gemeinde prüft die inhaltliche und formelle Richtigkeit und bestätigt diese.
5. Der NÖ Heizkostenzuschuss ist jedem Haushalt nur **einmal pro Heizperiode** zu gewähren, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z. B. Bezug einer Mindestpension oder Kinderbetreuungsgeld, vorliegen.

III. Von der Förderung ausgenommen sind

1. Personen, die keinen eigenen Haushalt führen,
2. Personen, die Sozialhilfeleistungen nach dem NÖ SAG beziehen,
3. Personen, die auf Kosten eines Sozialhilfeträgers in Einrichtungen untergebracht sind (z.B. Pflegeheim oder Einrichtung für Menschen mit Behinderungen),
4. Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, egal aus welchem Grund,
5. Personen, die Ihr Einkommen aus selbständiger Tätigkeit beziehen, sofern es sich bei Ihnen nicht um ein Kleinstunternehmen gemäß Punkt V.5. handelt.

IV. Persönliche Voraussetzungen

1. Zum berechtigten Personenkreis des NÖ Heizkostenzuschusses gehören:
   a) österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 NAG verfügen und seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind;
   b) Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG, soweit die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges der gegenständlichen Förderung erfolgt ist;
   c) Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel
      - "Daueraufenthalt-EU" gemäß § 45 NAG oder
      - "Daueraufenthalt-EU" eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG;
   d) österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sozialrechtlich (nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000) gleichgestellte Angehörige anderer Staaten;

   Asylwerbende Personen zählen nicht zum berechtigten Personenkreis;
2. Die Personen müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 6 Monaten vor Antragstellung in Niederösterreich haben.

V. Einkünfte und deren Berechnung

1. Die monatlichen Brutto-Einkünfte ohne anrechenfreie Einkünfte gemäß Punkt VI. dürfen den jeweils gültigen Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG nicht übersteigen.
2. Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (z.B.: Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen Mitbewohner).
   Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist so lange zu berücksichtigen, als für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
3. Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16% des Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.
4. Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
5. Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu € 55.000,--. Der Vorjahresumsatz gemäß Einkommensteuerbescheid des Vorjahres ist heranzuziehen.
6. Antragstellerinnen und Antragsteller, die 12-mal jährlich Einkünfte beziehen, sind gemäß Tabelle 2, Antragstellerinnen und Antragsteller, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen, sind gemäß Tabelle 1 der aktuellen Einkommensgrenzen für den NÖ Heizkostenzuschusses 2026/27 zu berechnen.

VI. Anrechenfreie Einkünfte

1. Familienbeihilfe, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
2. Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
3. Ausgedingeleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
4. Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe)
5. Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdiener und Zivildiener
6. NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
7. Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

VII. Härteklausel

In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann der Antrag ausnahmsweise positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 50,-- pro im Haushalt lebender Person überschritten wird. Die bloße Überschreitung der Einkommensgrenze um nicht mehr als € 50,- stellt keinen Anwendungsfall der Härteklausel dar.

VIII. Rückerstattung

Wurde die Förderung aufgrund von unrichtigen Angaben bezogen, ist diese an die Abteilung Soziales und Generationenförderung des Amtes der NÖ Landesregierung zurückzuzahlen.
Die für die Heizperiode bezogene Förderung ist im Todesfall nach erfolgter Auszahlung nicht rückzuerstatten, sofern zum Zeitpunkt der Bewilligung sämtliche Bezugsvoraussetzungen vorlagen.

IX. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

X. Datenverarbeitung

1. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationen-förderung, GS5 (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung des NÖ Heizkostenzuschusses sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO.
   a. Antragstellerin/Antragsteller:
      Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Melderegisterzahl

Sozialversicherungsnummer, monatliches Bruttoeinkommen bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), gegebenenfalls Bankverbindung;

b. im gemeinsamen Haushalt mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller lebende Personen:
Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Melderegister, monatliches Bruttoeinkommen; bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS)

c. Informationen über Art, Höhe und Auszahlung der Förderung aus dem NÖ Heizkostenzuschuss.

2. Die förderabwickelnde Stelle übermittelt an die jeweilige Gemeinde, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat, die Daten Name, Anschrift und Geburtsdatum sowie Höhe und Zeitpunkt der ausbezahlten Förderung zum Zweck der Abwicklung der Förderung, wenn die Hauptwohnsitzgemeinde an der Abwicklung beteiligt ist.
3. Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.
4. Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.
5. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
6. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
7. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu

erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 durchzuführen.

Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.

XI. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss durch die NÖ Landesregierung in Kraft.